



Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Niederlenz

die Einwohnergemeinde Niederlenz erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

(in Kraft seit 1. Januar 2010)

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern;
2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern;
3. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern;
4. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen;
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

II. Durchführung von Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

III. Veröffentlichungen

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Lenzburger Bezirksanzeiger.

IV. Zuständigkeit

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Gemeinderat ist zuständig für
 - a) den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Total der Kaufsummen von Fr. 500'000.-- pro Kalenderjahr;
 - b) die Veräusserung von Grundstücken bis zu einer Fläche von 250 m² pro Fall;
 - c) den Tausch von Grundstücken bis zu einer Fläche (gemeindeeigen) von 250 m² pro Fall;
 - d) die Übernahme von unentgeltlich an die Einwohnergemeinde abgetretenen Grundstücken.
3. Die Gemeindeversammlung ist für den Abschluss aller übrigen Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken zuständig.
4. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

V. Inkrafttreten


Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sowie die Gemeindeordnung vom 1. Juni 1981, sind aufgehoben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindegeschreiber


Maurice Humard


Thomas Steudler

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 19. Juni 2009.

Von der Einwohnergemeinde anlässlich der Urnenabstimmung angenommen am 27. September 2009.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am **29. Okt. 2009**


V. M. Misch
Töwe

